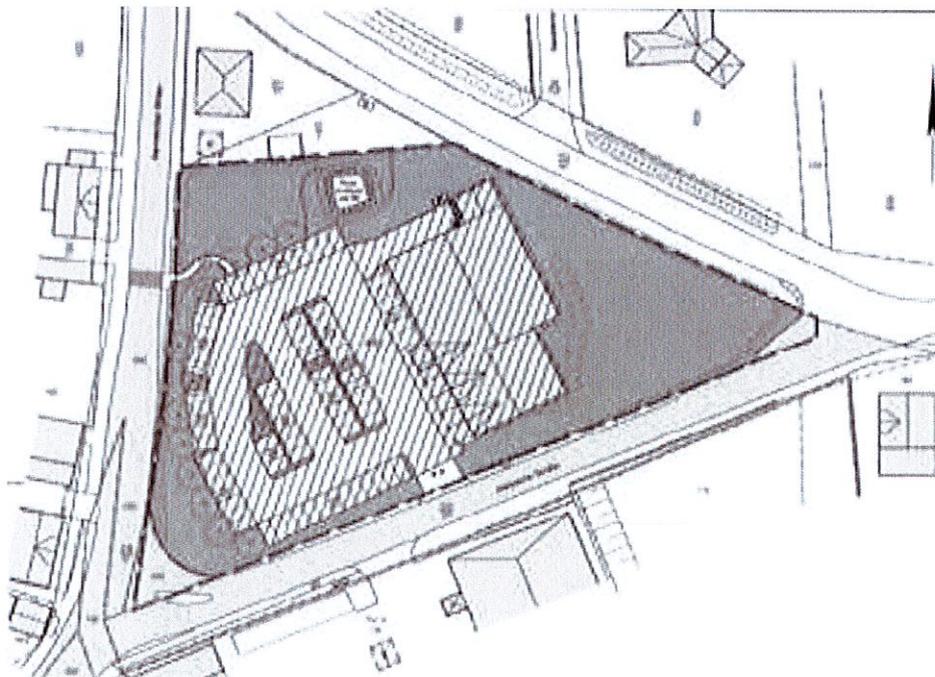


**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Verfahrens nach § 2ff BauGB zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kondi-Markt an der Zuckerfabrik“, Ortschaft Teutschenthal nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Die von dem Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 09.06.2020 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kondi-Markt an der Zuckerfabrik“ der Ortschaft Teutschenthal (Beschluss Nr. 109/2020) wurde mit Verfügung des Landkreis Saalekreises vom 10.08.2020 (Aktenzeichen BPL00083) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 mit einer Größe von ca. 7.000m<sup>2</sup> liegt in der Ortschaft Teutschenthal/Eisdorf zwischen den Straßen Bennstedter Straße und Hallesche Straße.

Die Grenze des Plangebietes ist in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.



Geobasisdaten © LVerGeo LSA A18-8005321-12

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kondi-Markt an der Zuckerfabrik“ der Gemeinde Teutschenthal tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung einschließlich Begründung wird in der Bau- und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, in 06179 Teutschenthal, Zimmer 102 während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der o.g. außer Kraft getretene Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter <http://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/bauleitplanung/bauleitplanung.html> eingesehen werden. Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

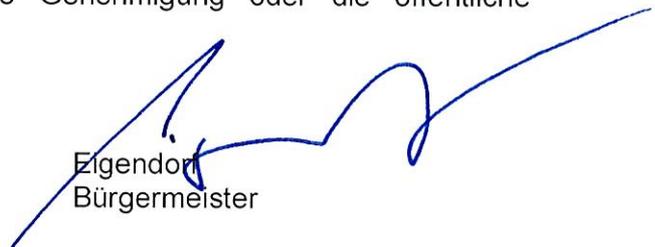
Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Des Weiteren wird auf die Regelungen des § 47 VwGO hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Teutschenthal, den 02.09.2020



Eigendorf  
Bürgermeister